

Fragen und Antworten

Wodurch unterscheiden sich Verlängerung der gesetzlichen Garantie und Zusatzgarantie?

Die Garantiezeit beträgt nach § 149 Abs. 1 Satz 1 ZGB grundsätzlich sechs Monate. Sie kann durch Festlegungen in Rechtsvorschriften oder vertraglich verlängert werden. Liegen sachliche Gründe für eine vertragliche Verlängerung der gesetzlichen Garantiezeit vor, wird der Verkäufer beim Abschluß des Kaufvertrags einen entsprechenden Hinweis geben; eine Rechtspflicht dazu besteht jedoch nicht.

Wird die gesetzliche Garantiezeit durch Rechtsvorschriften oder durch Vertrag verlängert, stehen dem Käufer auch während des verlängerten Zeitraums alle Garantieansprüche aus § 151 Abs. 1 und 2 ZGB zu. Das schließt ein, daß er in diesem Zeitraum den Anspruch auf Nachbesserung auch gegen eine Vertragswerkstatt oder den Hersteller bzw. den Anspruch auf Ersatzlieferung auch gegen den Hersteller geltend machen kann.

Die Zusatzgarantie erstreckt sich ebenfalls über einen längeren Zeitraum als die gesetzliche Garantiezeit (§ 150 Abs. 1 ZGB). Jedoch wird mit ihr die gesetzliche Garantiezeit nicht verlängert. Die längere Zusatzgarantie ist unabhängig von der gesetzlichen Garantiezeit und bleibt auch nach deren Ablauf bestehen.

Für die Zusatzgarantie ist neben der längeren Garantiezeit charakteristisch, daß der Hersteller der Ware Art und Umfang der zusätzlichen Garantieleistungen festlegt und daß die Rechte aus der Zusatzgarantie von ihm befriedigt werden müssen. Garantieansprüche gemäß § 151 Abs. 1 ZGB sind deshalb nur soweit Inhalt der Zusatzgarantie, wie sie der Hersteller ausdrücklich zusichert.

Festlegungen zur Übernahme einer Zusatzgarantie können auch vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder von den übergeordneten Organen der Herstellerbetriebe getroffen werden. Dies ändert aber nichts daran, daß der Hersteller für die Erfüllung der Ansprüche aus der Zusatzgarantie verantwortlich ist.

Typischer Ausdruck einer Zusatzgarantie ist der Garantieschein, der dem Käufer bei der Übergabe der Ware auszuhändigen ist (§ 150 Abs. 3 ZGB). Dabei ist zu beachten, daß gegenwärtig noch Garantiescheine verwendet werden, die vor Inkrafttreten des ZGB formuliert worden sind und deshalb noch von der Übernahme einer Garantie ausgehen. Ungeachtet dessen handelt es sich dabei aber um die Gewährung einer Zusatzgarantie.

Aus der Zusatzgarantie ergeben sich keine Garantieansprüche gegenüber dem Verkäufer. Sie können allerdings auch beim Verkäufer gegen den Hersteller erhoben werden. Unter diesen Umständen besteht keine Möglichkeit, nach Ablauf der gesetzlichen Garantie die Erfüllung von Garantieansprüchen vom Verkäufer zu verlangen. Die Regelung in § 149 Abs. 3 ZGB kann in diesem Zusammenhang unbeachtet bleiben.

Wird z. B. ein Fernsehgerät, für das eine Zusatzgarantie von zwölf Monaten besteht, elf Monate nach dem Kauf (Übergabe) reparaturbedürftig, so kann vom Verkäufer eine Ersatzlieferung nicht mehr gefordert werden. Es bestehen zu diesem Zeitpunkt nur noch Rechtspflichten des Herstellers im Umfang der zusätzlich gewährten Garantieleistungen. Kann durch diese der Mangel nicht beseitigt werden, weil sie z. B. auf die Nachbesserung beschränkt sind, hat der Hersteller jedoch berechnigte Garantieansprüche des Käufers durch andere Garantieleistungen (z. B. Ersatzlieferung, Preisminderung, Preisrückzahlung) zu erfüllen (§ 150 Abs. 2 ZGB). Diese Verpflichtung des Herstellers ist nicht mit der des Verkäufers, des Herstellers und der Vertragswerkstatt aus § 151 Abs. 1 und 2 ZGB identisch.

Dr. H.-W.T.

Wie lange können Teile einer Ware reklamiert werden, die innerhalb der für die Ware insgesamt geltenden Garantiezeit erneuert werden?

Treten während der gesetzlichen Garantie (§ 149 Abs. 1 und 2 ZGB) an der Ware Mängel auf und muß diese repariert werden, verlängert sich die gesetzliche Garantie um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer (§ 154 Abs. 1 ZGB). Der Ablauf der Garantiezeit ist in diesem Fall von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware nach Beendigung der Reparaturarbeiten gehemmt.

Reparaturen sind nicht auf die Erbringung einer Arbeitsleistung beschränkt; häufig ist zugleich ein neues Teil einzubauen, um die Gebrauchsfähigkeit der Ware wiederherzustellen. Handelt es sich dabei um neue Teile, für die keine gesonderte Zusatzgarantie besteht, verlängert sich ausschließlich die gesetzliche Garantiezeit für die Ware insgesamt. Für das eingebaute Teil beginnt keine gesonderte neue gesetzliche Garantiezeit. Weitere Reklamationen sind also nur innerhalb des Teiles der gesetzlichen Garantiezeit möglich, der für die gesamte Ware zum Zeitpunkt der Mängelanzeige bestand.

Läuft z. B. die gesetzliche Garantiezeit für die Ware am 15. August ab und wurde ein Mangel am 10. August angezeigt, dann besteht für die Ware unabhängig von der Dauer der Reparatur zum Zeitpunkt ihrer Rückgabe noch eine gesetzliche Garantie von fünf Tagen. Das ist auch der Zeitraum, in dem ein Mangel am eingebauten Teil reklamiert werden kann. Zeigt sich in der so verlängerten gesetzlichen Garantiezeit für die Ware wiederum ein Mangel, kann der Käufer die Garantieansprüche gemäß § 151 ZGB geltend machen. Nach Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit können weitere Mängel der Ware auch hinsichtlich des eingebauten Teils nicht mehr aus der gesetzlichen Garantie beanstandet werden.

Besteht für die Ware eine Zusatzgarantie (§ 150 ZGB) und werden bei einer Reparatur Ersatzteile ohne gesonderte Zusatzgarantie eingebaut, können diese Teile aus der Zusatzgarantie entsprechend den Grundsätzen für die gesetzliche Garantie bis zum Ablauf der Zusatzgarantie für die Ware reklamiert werden.

Es gibt auch Waren, bei denen neben der gesetzlichen Garantie oder der Zusatzgarantie für die Ware insgesamt eine gesonderte Zusatzgarantie für bestimmte Teile gewährt wird. So besteht z. B. bei Rundfunkgeräten neben der gesetzlichen Garantie und der Zusatzgarantie für das Gerät insgesamt eine gesonderte Zusatzgarantie für die Röhren. Wird bei der Reparatur solcher Waren ein Teil ersetzt, für das eine gesonderte Zusatzgarantie besteht, dann können am neuen Teil auftretende Mängel so lange reklamiert werden, wie für dieses Teil zum Zeitpunkt der Mängelanzeige noch eine gesetzliche Garantie für die Ware insgesamt oder eine gesonderte Zusatzgarantie für dieses Teil besteht.

Dr. H.-W. T.

Kann ein örtliches Organ als Rechtsträger eines Grundstücks, das einem Bürger zur Nutzung zur Erholung überlassen worden ist, ohne Einhaltung einer Frist das Nutzungsverhältnis kündigen, wenn das Grundstück einem anderen Bürger zum Bau eines Eigenheimes zugewiesen werden soll?

Der Bau von Eigenheimen wird von Partei und Regierung besonders gefördert, und deshalb sind auch die örtlichen Räte als Rechtsträger von Grundstücken verpflichtet, die erforderlichen Bodenflächen den Eigenheimerbauern baldmöglichst zur Verfügung zu stellen. Sie müssen daher auch die Lösung dieser Aufgabe langfristig planen.